



Bekanntmachung

des Präsidenten des Schleswig-Holsteinischen Landtages

Beschlüsse der Konferenz der Präsidentinnen und Präsidenten der deutschen Landesparlamente

Die Präsidentinnen und Präsidenten der deutschen Landesparlamente haben auf ihrer **Konferenz vom 17. bis 18. Mai in Quedlinburg** Beschlüsse zu folgenden Themen gefasst:

- 1. Annahme der Quedlinburger Erklärung zur Modernisierung der bundesstaatlichen Ordnung (Anlage 1)
- 2. Entschließung zu den Positionen der Präsidenten der Landtage in der Kommission von Bundestag und Bundesrat zur Modernisierung der bundesstaatlichen Ordnung (Anlage 2)
- 3. Beschluss zur innerstaatlichen Beteiligung der Landesparlamente am Frühwarnsystem zur Kontrolle des Subsidiaritätsprinzips durch entsprechende Änderung von Artikel 23 GG (Anlage 3)
- 4. Beschluss zur Stärkung der Organisationshoheit der Länder und zur Reduzierung der Zustimmungsbedürftigkeit von Bundesgesetzen (Anlage 4)
- 5. Beschluss zur Kompetenzabgrenzung zwischen der Europäischen Union und den Mitgliedsstaaten nach dem Entwurf eines Vertrages über eine Verfassung für Europa und deren Rückwirkungen auf die deutschen Länder (Anlage 5)
- 6. Erklärung zu den Wahlen zum Europäischen Parlament am 13. Juni 2004 (Anlage 6)

Heinz-Werner Arens

18. Mai 2004

Quedlinburger Erklärung

**Die bundesstaatliche Ordnung modernisieren
Die Parlamente stärken
Eine Verfassung für Europa**

Konferenz der Präsidentinnen und Präsidenten
der deutschen Landesparlamente
am 17. und 18. Mai 2004 in Quedlinburg (Sachsen-Anhalt)

Die Präsidentinnen und Präsidenten der deutschen Landesparlamente haben sich auf ihrer Konferenz am 17. und 18. Mai 2004 in Quedlinburg (Sachsen-Anhalt) mit dem Stand der Modernisierung der bundesstaatlichen Ordnung, der Erweiterung der Europäischen Union sowie der Verabschiedung eines Vertrages über eine Verfassung für Europa befasst und folgende Positionen beschlossen:

I.

Die bundesstaatliche Ordnung modernisieren Die Landesparlamente stärken

Das föderative System des Grundgesetzes beruht auf der Eigenständigkeit der Länder. Damit trägt es der kulturellen Vielfalt Deutschlands Rechnung, schafft parlamentarisch-demokratische Legitimation auf mehreren staatlichen Ebenen, vermittelt Bürgernähe und Akzeptanz.

Mit der Globalisierung wesentlicher Lebensbereiche, dem Stand der technischen Entwicklung sowie den Veränderungen der wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und der Wertestruktur unserer Gesellschaft sind Herausforderungen verbunden, denen sich auch die **Parlamente** auf regionaler, nationalstaatlicher und europäischer Ebene stellen müssen.

Die bundesstaatliche Ordnung bedarf der **Modernisierung**, um Deutschland auch in Zukunft in die Lage zu versetzen, seine Potentiale für Freiheit, Wohlstand und Innovation auszuschöpfen.

Daher werden die Präsidentinnen und Präsidenten der deutschen Landesparlamente weiterhin daran mitwirken, dass eine **Reform der bundesstaatlichen Ordnung** in Angriff genommen wird. Ihr vordringliches Ziel ist es, den deutschen Landesparlamenten die ihnen ursprünglich zugedachte Rolle im föderalen System wieder zukommen zu lassen und dadurch die Länder insgesamt zu stärken.

Eine Reform der bundesstaatlichen Ordnung muss vor allem folgende **Ziele** verfolgen:

- die Entscheidungsprozesse von Bund und Ländern müssen entflochten werden; dabei muss eine angemessene Finanzausstattung der Länder gewährleistet sein;
- es muss für die Bürgerinnen und Bürger eine klar nachvollziehbare Zuordnung der politischen Verantwortlichkeiten geben; dabei gilt im Verhältnis zwischen Bund und Ländern das Prinzip der Subsidiarität;
- es ist im politischen Wettbewerb gesamtstaatliche Solidarität zu wahren – auch und gerade angesichts regionaler und struktureller Unterschiede.

Die Präsidentinnen und Präsidenten der deutschen Landesparlamente setzen sich auf der Grundlage und in Fortentwicklung der Lübecker Erklärung vom 31. März 2003 für folgende **Reformschritte** ein:

Durch die zunehmende Gesetzgebungstätigkeit des Bundes sind aufgrund der extensiven Nutzung seiner Kompetenz zur konkurrierenden und zur Rahmengesetzgebung sowie zur Ausgestaltung von Gemeinschaftsaufgaben die Gestaltungsmöglichkeiten der Länder empfindlich beschnitten worden. Es ist deshalb eine **Neuordnung der Gesetzgebungskompetenzen** erforderlich.

Die Präsidentinnen und Präsidenten der deutschen Landesparlamente halten eine klare **Trennung der Gesetzgebungskompetenzen** zwischen den Ländern und dem Bund für absolut erforderlich. Zur Berücksichtigung regionaler Gegebenheiten sollten darüber hinaus den Ländern Zugriffsmöglichkeiten eingeräumt werden. Durch sie wird unter Wahrung der Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse in Deutschland den unterschiedlichen wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Interessen der Länder Rechnung getragen.

Die Präsidentinnen und Präsidenten machen sich die in die Kommission zur Modernisierung der bundesstaatlichen Ordnung eingebrachten Forderungen der Präsidenten der Landtage von Bayern, Rheinland-Pfalz, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen vom 26. April 2004 zur künftigen Verteilung der Gesetzgebungskompetenzen zwischen den Ländern und dem Bund zu eigen.

Die Präsidentinnen und Präsidenten der deutschen Landesparlamente sehen sich im Einklang mit den Forderungen der Ministerpräsidentenkonferenz zu folgenden Kernbereichen der Eigenstaatlichkeit der Länder:

Sie verweisen auf die **Kulturhoheit** als eine Domäne der Länder und treten für eine Konzentration der Kompetenzen auf diesem Gebiet in der Hand der Länder ein. Insbesondere sollte die Kompetenz für das gesamte Bildungswesen auf die Länder übertragen werden. Bundeskompetenzen in diesem Bereich sind soweit als möglich zu beschränken.

Die **Organisations- und Personalhoheit** der Länder ist im Interesse erweiterter politischer Gestaltungsmöglichkeiten zu stärken.

Durch den Neuzuschnitt von Gesetzgebungskompetenzen ist zu ermöglichen, dass **regionale Lebenssachverhalte** in Zuständigkeit und Verantwortung der Länder geregelt werden. Dies gilt insbesondere für das Wohnungswesen, Bereiche der öffentlichen Fürsorge, Teile der Arbeitsmarktpolitik, des Rechts der land- und forstwirtschaftlichen Erzeugung, des Umweltrechts und des Wirtschaftsrechts, sowie für das Notariatswesen, Versammlungsrecht, Zulassung zu ärztlichen und anderen Heilberufen und zum Heilgewerbe, Jagdwesen und Bodenverteilung.

Ebenso wie die Ministerpräsidenten erwarten sie, dass im Falle des Überganges von Kompetenzen vom Bund auf die Länder auch die finanziellen Mittel zur Wahrnehmung der Aufgaben übertragen werden.

Darüber hinaus fordern sie, dass die **Landesparlamente zu beteiligen** sind, soweit dem Bund durch Änderung des Grundgesetzes Gegenstände der ausschließlichen Gesetzgebung übertragen werden sollen. Diese Beteiligung kann entweder durch das Erfordernis einer Zustimmung der Mehrheit der Landesparlamente zu entsprechenden Gesetzesbeschlüssen des Bundes (Einfügung eines Absatzes 2a in Artikel 79 GG) oder durch die Berücksichtigung von Beschlüssen der Landesparlamente durch die Landesregierungen bei ihrer Entscheidung über das Abstimmungsverhalten im Bundesrat (Änderung von Artikel 51 GG) erfolgen. Entsprechendes gilt für die Übertragung von Hoheitsrechten der Länder auf die Europäische Union.

Die Präsidentinnen und Präsidenten der deutschen Landesparlamente teilen die Auffassung der Ministerpräsidenten, dass sich der Bund aus der Regelung der **Behördenorganisation** zurückziehen muss und den Ländern bei der Regelung des **Verwaltungsverfahrens** Zugriffsrechte gewähren sollte. Im Gegenzug könnten die Länder in beachtlichem Umfang auf Zustimmungsrechte im Bundesrat verzichten.

Die Präsidentinnen und Präsidenten der deutschen Landesparlamente sind der Überzeugung, dass sich das durch **Artikel 23 GG** bestimmte Verfahren des Zusammenwirkens des Bundes und der Länder im Rahmen der EU-Rechtsetzung grundsätzlich bewährt hat und – jedenfalls zurzeit – keiner Änderung bedarf.

Sie begrüßen die in Nummer 5 des dem Entwurf eines Vertrages über eine Verfassung für Europa (VVE) beigefügten „Protokolls über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit“ enthaltene Ermächtigung an die nationalstaatlichen Parlamente, die regionalen Parlamente mit Gesetzgebungszuständigkeiten an der **Subsidiaritätskontrolle** zu beteiligen. Dies dient gleichermaßen der Wahrnehmung von Landesinteressen durch die Landesparlamente wie auch der regionalen Erweiterung der Legitimationsbasis von Rechtsakten der Europäischen Union.

Sie treten mit Nachdruck dafür ein, dass die Landesparlamente vor dem Erlass eines Rechtsaktes durch die Europäische Union an der Subsidiaritätskontrolle durch den Bundesrat beteiligt werden, wenn der Verfassungsraum der Länder insgesamt oder einzelne ausschließliche Gesetzgebungskompetenzen der Länder durch den Gesetzgebungsakt berührt sind.

II. Eine Verfassung für Europa

Die Präsidentinnen und Präsidenten der deutschen Landesparlamente begrüßen den von Estland, Lettland, Litauen, Malta, Polen, die Slowakei, Slowenien, Tschechien, Ungarn und Zypern am 1. Mai 2004 vollzogenen **Beitritt zur Europäischen Union** als ein Ereignis von historischer Tragweite, mit dem die Teilung Europas überwunden wird. Nach dem Fall des Eisernen Vorhangs in Europa haben sich die neuen Mitglieder entschlossen auf den Weg in die Europäische Union gemacht und dabei – ähnlich den Ländern Ostdeutschlands – eine beispielgebende politische, wirtschaftliche und gesellschaftliche Reformkraft unter Beweis gestellt.

Die Vereinigung Europas ist ein Zukunftsbündnis für ein Europa des Friedens, der Demokratie, der individuellen Freiheit, der prinzipiell gleichen Lebenschancen, des Rechts, der Stabilität und der gemeinsamen Sicherheit, die nicht zuletzt aus lebendigen Traditionen und gemeinsamem Erbe, aus gemeinsamen Werten und unserer Einheit in Vielfalt erwächst.

Angesichts einer auf 25 Mitgliedsstaaten erweiterten Europäischen Union kommt einem unverzüglichen Abschluss des **Vertrages über eine Verfassung für Europa** und der mit ihm angestrebten Vertiefung der europäischen Integration besondere Bedeutung zu. Die Präsidentinnen und Präsidenten der deutschen Landesparlamente erkennen an, dass in dem Verfassungsentwurf jedenfalls

- die Verteilung der Kompetenzen eindeutiger geregelt ist,
- die bei der Zuordnung der Kompetenzen maßgeblichen Grundsätze der begrenzten Einzelermächtigung sowie der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit als Grundprinzipien gelten,
- dem Ausschuss der Regionen ein Klagerecht vor dem Europäischen Gerichtshof zur Wahrung des Subsidiaritätsprinzips eingeräumt werden wird und
- das Prinzip der qualifizierten Mehrheit eingeführt wird.

Die Präsidentinnen und Präsidenten der deutschen Landesparlamente bedauern jedoch, dass der Konventsentwurf auch Vorschläge enthält, die eine weitere Schwächung der Länder und ihrer Landesparlamente zur Folge haben werden. So ist anstelle einer Rückverlagerung von Zuständigkeiten auf die Mitgliedstaaten eine weitere Übertragung von Kompetenzen auf die Ebene der Europäischen Union vorgesehen.

Darüber hinaus bedürfen aus Sicht der Präsidentinnen und Präsidenten vor allem folgende Punkte des Konvententwurfs einer kritischen Überprüfung:

- die Kompetenz der Europäischen Union für die Daseinsvorsorge (Artikel III-6 VVE);
- die fehlende Präzisierung der Binnenmarktklausel (Artikel III-62 VVE);
- die Koordinierungskompetenzen in der Wirtschaftspolitik mit ihren unklaren Regelungen und ihrem generalklauselartigen Charakter (Artikel I-14 Abs. 1 VVE);
- die Aufnahme des Hauptbereichs „wirtschaftlicher, sozialer und territorialer Zusammenhalt“ unter die Bereiche mit geteilter Zuständigkeit (Artikel I-13 Abs. 2 VVE) und damit die Ausweitung der bisherigen Förderkompetenz der Europäischen Union;
- die Erstreckung von Unterstützungs-, Koordinierungs- und Ergänzungsmaßnahmen auf die bislang den Ländern vorbehaltenen Bereiche allgemeine und berufliche Bildung, Kultur, Jugend, Sport und Zivilschutz (Artikel I-16 Abs. 2 VVE);
- das Fehlen des eigenständigen Klagerechts der Länder und Regionen beim Europäischen Gerichtshof wegen Verstößen gegen das Subsidiaritätsprinzip;
- die vorgesehene Flexibilitätsklausel (Artikel I-17 Abs. 1 VVE);
- die „offene Methode der Koordinierung“ in den Bereichen Soziales, Forschung und technologische Entwicklung, Gesundheitspolitik und Industrie.

Die Präsidentinnen und Präsidenten der deutschen Landesparlamente halten außerdem an ihrer Forderung fest, dass sich die Europäische Union in der Präambel des Verfassungsvertrages nicht nur auf die kulturellen, religiösen und spirituellen Wurzeln Europas und die Werte des Humanismus und der Aufklärung beziehen soll, sondern darüber hinaus explizit auch die Verantwortung des Menschen vor Gott ansprechen soll.

**Konferenz der Präsidentinnen und Präsidenten
der deutschen Landesparlamente
am 17. und 18. Mai 2004
in Quedlinburg (Sachsen-Anhalt)**

Neuordnung der Gesetzgebungskompetenzen zwischen Bund und Ländern

**EntschlieÙung zu den Positionen der Präsidenten der Landtage in der Kommission von
Bundestag und Bundesrat zur Modernisierung der bundesstaatlichen Ordnung**

Die Konferenz der Präsidentinnen und Präsidenten der deutschen Landesparlamente begrüÙt die Einbringung des Beschlusses der (erweiterten) Verhandlungskommission des Föderalismuskonvents der deutschen Landesparlamente vom 17. März 2004 zur Neuordnung der Gesetzgebungskompetenzen zwischen Bund und Ländern durch die Präsidenten Arens, Glück, Grimm, Lieberknecht und Spotka in die Bundesstaatskommission.

Die Konferenz der Präsidentinnen und Präsidenten der deutschen Landesparlamente strebt weiterhin die Erarbeitung möglichst einheitlicher Positionen aller Vertreter der Landtage in der Bundesstaatskommission - auch über die bereits eingebrachten Forderungen zur Neuordnung der Gesetzgebungskompetenzen hinaus - an.

Die Konferenz der Präsidentinnen und Präsidenten der deutschen Landesparlamente hält es im Sinne der Stärkung der Landespositionen für zweckdienlich, wenn zwischen Vertretern der Landtagspräsidentenkonferenz und der Ministerpräsidentenkonferenz die Inhalte und Vorgehensweise koordiniert werden.

**Konferenz der Präsidentinnen und Präsidenten
der deutschen Landesparlamente
am 17. und 18. Mai 2004
in Quedlinburg (Sachsen-Anhalt)**

Beschluss zur innerstaatlichen Beteiligung der Landesparlamente am Frühwarnsystem zur Kontrolle des Subsidiaritätsprinzips durch entsprechende Änderung von Artikel 23 GG

Im Interesse einer innerstaatlichen Beteiligung der Landesparlamente am Frühwarnsystem zur Kontrolle des Subsidiaritätsprinzips schlägt die Konferenz vor:

- Regelung der Einzelheiten der Beteiligung der Landesparlamente in Artikel 23 GG und/oder in einem Verfahrensgesetz mit folgenden Eckpunkten:
 - Verpflichtung des Bundesrats zur frühestmöglichen Zuleitung von EU-Gesetzgebungsvorschlägen an die Landesparlamente, soweit sie Gesetzgebungskompetenzen der Länder berühren;
 - Bestimmung einer Frist, innerhalb derer ein Landesparlament seine Einwendungen dem Bundesrat mitteilen muss;
 - Verpflichtung des Bundesrats, die Einwendungen der Landesparlamente maßgeblich zu berücksichtigen, wenn sich mindestens vier Landesparlamente ablehnend geäußert haben.
- Verpflichtung des Bundesrates zur Klage vor dem Europäischen Gerichtshof (EuGH) auf Verlangen von mindestens vier Landesparlamenten.

**Konferenz der Präsidentinnen und Präsidenten
der deutschen Landesparlamente
am 17. und 18. Mai 2004
in Quedlinburg (Sachsen-Anhalt)**

Beschluss zur Stärkung der Organisationshoheit der Länder und zur Reduzierung der Zustimmungsbefähigung von Bundesgesetzen

Zur Stärkung der Organisationshoheit der Länder und zur Reduzierung der Zustimmungsbefähigung von Bundesgesetzen empfiehlt die Landtagspräsidentenkonferenz zu den Artikeln 84 und 85 GG folgende Änderung:

1. Bei der Ausführung von Bundesgesetzen durch die Länder nach den Artikeln 84 und 85 GG liegt die Einrichtung der Behörden in der ausschließlichen Zuständigkeit der Länder.
2. Bei der Ausführung von Bundesgesetzen durch die Länder nach den Artikel 84 und 85 GG liegt die Befugnis zur Regelung des Verfahrens bei den Ländern, soweit nicht Bundesgesetze etwas anderes bestimmen; die Länder können bundesrechtliche Regelungen ersetzen oder ergänzen.

**Konferenz der Präsidentinnen und Präsidenten
der deutschen Landesparlamente
am 17. und 18. Mai 2004
in Quedlinburg (Sachsen-Anhalt)**

Beschluss zur Kompetenzabgrenzung zwischen der Europäischen Union und den Mitgliedstaaten nach dem Entwurf eines Vertrages über eine Verfassung für Europa und deren Rückwirkungen auf die deutschen Länder

1. Die Präsidentinnen und Präsidenten der deutschen Landesparlamente bedauern, dass sich der Europäische Rat am 12./13. Dezember 2003 nicht auf eine Verfassung für die Europäische Union einigen konnte. Sie begrüßen die Bemühungen des irischen Vorsitzes, die Verhandlungen wieder aufzunehmen, um der erweiterten Union baldmöglichst eine Verfassung zu geben. Die Präsidentinnen und Präsidenten sind der Auffassung, dass eine Einigung auf der Grundlage des Konvententwurfs des Vertrags über eine Verfassung für Europa erfolgen muss.

Die Präsidentinnen und Präsidenten erinnern in diesem Zusammenhang an ihre am 11. Juni 2003 in Kiel beschlossene Erklärung, in der sie die im Konvent erzielten Fortschritte für eine bessere Kompetenzordnung gewürdigt haben. Dies gilt insbesondere für die Einführung von Kompetenzkategorien, mit denen die Kompetenzen der Europäischen Union transparenter und klarer definiert werden, sowie die Einführung eines sog. Frühwarnsystems, um die Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips sicherzustellen.

2. Die Präsidentinnen und Präsidenten sehen jedoch mit Sorge, dass der Konventsentwurf auch Vorschläge enthält, die eine weitere Schwächung der Länder und ihrer Landtage zur Folge hätten.

So ist anstelle einer Rückverlagerung von Zuständigkeiten auf die Mitgliedstaaten eine weitere Übertragung von Kompetenzen auf die Ebene der Europäischen Union vorgesehen. Dies widerspricht dem von den Präsidentinnen und Präsidenten geforderten Ziel einer Konzentration der Union auf ihre Kernaufgaben.

Die Präsidentinnen und Präsidenten bekräftigen deshalb ihre Forderungen aus der „Lübecker Erklärung“ vom 31. März 2003, soweit sie bislang nicht in den Entwurf des Vertrags über eine Verfassung für Europa eingeflossen sind.

3. Darüber hinaus bedürfen aus Sicht der Präsidentinnen und Präsidenten vor allem folgende Punkte des Konvententwurfs einer kritischen Überprüfung:

- die Kompetenz der Europäischen Union für die Daseinsvorsorge (Artikel III-6 VVE);
- die fehlende Präzisierung der Binnenmarktklausel (Artikel III-62 VVE);
- die Koordinierungskompetenzen in der Wirtschaftspolitik mit ihren unklaren Regelungen und ihrem generalklauselartigen Charakter (Artikel I-14 Abs. 1 VVE);
- die Aufnahme des Hauptbereichs „wirtschaftlicher, sozialer und territorialer Zusammenhalt“ unter die Bereiche mit geteilter Zuständigkeit (Artikel I-13 Abs. 2 VVE) und damit die Ausweitung der bisherigen Förderkompetenz der Europäischen Union;
- die Erstreckung von Unterstützungs-, Koordinierungs- und Ergänzungsmaßnahmen auf die bislang den Ländern vorbehaltenen Bereiche allgemeine und berufliche Bildung, Kultur, Jugend, Sport und Zivilschutz (Artikel I-16 Abs. 2 VVE);
- das Fehlen des eigenständigen Klagerechts der Länder und Regionen beim Europäischen Gerichtshof wegen Verstößen gegen das Subsidiaritätsprinzip;
- die vorgesehene Flexibilitätsklausel (Artikel I-17 Abs. 1 VVE);
- die „offene Methode der Koordinierung“ in den Bereichen Soziales, Forschung und technologische Entwicklung, Gesundheitspolitik und Industrie;

Die Präsidentinnen und Präsidenten wiederholen ihre bereits auf der Landtagspräsidentenkonferenz am 11. Juni 2003 in Kiel erhobene Forderung, dass in den Verfassungsvertrag folgender Gottesbezug aufgenommen wird:

„Im Bewusstsein der menschlichen Verantwortung vor Gott und ebenso im Bewusstsein anderer Quellen menschlicher Verantwortung sind die Völker Europas entschlossen, eine friedliche Zukunft zu gestalten. Eingedenk ihres geistigen, religiösen und sittlichen Erbes gründet sich die Union auf die unteilbaren und universellen Werte der Würde des Menschen, der Freiheit, der Gleichheit und der Solidarität.“

Die Konferenz der Präsidentinnen und Präsidenten der deutschen Landesparlamente bittet ihren Vorsitzenden, diesen Beschluss dem Präsidenten des Bundesrates zu übermitteln.

**Konferenz der Präsidentinnen und Präsidenten
der deutschen Landesparlamente
am 17. und 18. Mai 2004
in Quedlinburg (Sachsen-Anhalt)**

**zu den Wahlen zum Europäischen Parlament
am 13. Juni 2004**

Die Präsidentinnen und Präsidenten der deutschen Landesparlamente geben aus Anlass der bevorstehenden Wahlen zum Europäischen Parlament am 13. Juni 2004 folgende Erklärung ab:

Das Europäische Parlament muss sich auf einen überzeugenden Wählerauftrag stützen können, damit es seine wichtige Rolle innerhalb der europäischen Institutionen wahrnehmen kann. Es gilt daher, die Wähler für die am 13. Juni 2004 bevorstehenden Wahlen zum Europäischen Parlament zu mobilisieren. Deshalb laden die Präsidentinnen und Präsidenten der deutschen Landesparlamente alle Bürgerinnen und Bürger zur aktiven Gestaltung des vereinten Europas ein und fordern sie auf, sich an der Europawahl zu beteiligen, um der neuen Union eine breite demokratische Legitimation zu verschaffen. Dies soll gleichzeitig ein machtvolles politisches Signal für den gemeinsamen Aufbruch der Völker Europas sein.

Europäische Entscheidungen beeinflussen mehr und mehr nationales Handeln und betreffen immer stärker alle Lebensbereiche der Bürgerinnen und Bürger in der Europäischen Union. Durch den am 1. Mai 2004 vollzogenen Beitritt von Estland, Lettland, Litauen, Malta, Polen, der Slowakei, Slowenien, Tschechien, Ungarn und Zypern zur Europäischen Union, und die bevorstehende Einigung über den Vertrag über eine Verfassung für Europa hat die europäische Integration eine neue Dimension erreicht. Die Einigung Europas ist zur Erhaltung eines dauerhaften Friedens in Europa unverzichtbar. Es gibt zum europäischen Integrationsprozess keine friedliche Alternative.

Diese Entwicklungen verlangen, dass die Politik der Europäischen Union von einer breiten demokratischen Legitimation getragen wird.